

Niederschrift über die Sitzung Nr. 51

des Gemeinderates am 21.06.2018 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	nein	privat
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.3: Anbau einer Terrasse an das best. Gebäude auf Fl.Nr. 373/1, Gemarkung Haiming, Marktler Str. 6a

**Unter Berücksichtigung der Änderung besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.
Mit 14:0 Stimmen.**

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Die Haiminger Lustspiele vom 19. – 21.05.2018 hatten einen guten Start: Das Erwachsenenstück „Der Haberer“ war mit 60 Zuschauern ausverkauft, die beiden Märchenvorstellungen waren nur zur Hälfte besucht. Das Defizit des Vereins Theater für die Jugend betrug mehr als 1.000 EUR; der vom Gemeinderat bewilligte Zuschuss von 1.000 EUR wurde deswegen in voller Höhe abgerufen. Für weitere Aufführungen in den kommenden Jahren ist ein Defizitausgleich durch die Gemeinde nicht mehr notwendig, da

nach Mitteilung des Vereins nach dem geglückten Start künftig ein Zuschuss vom Heimatministerium gewährt wird.

- Am 29.05.2018 ist die Ausschreibung zur Beschaffung des Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr Piesing veröffentlicht worden. Frist zur Abgabe von Angeboten ist der 11.07.2018; Frist zur Fertigstellung ist der 30.04.2019.
- Zum Baufortschritt ergibt sich der Stand aus einer Mitteilung von Markus Edhofer vom 15.06.2018: Derzeitiger Baustand sind verlegte Leer- sowie Grundrohre, ausgeführte Streifenfundamente, die Dämmung unter der Bodenplatte ist eingelegt und die Bewehrung ist teilweise erstellt. Des Weiteren wurden die Außenkanten der Bodenplatte abgeschalt. Für den kommenden Samstag-Vormittag ist geplant mit den FFW-Mitgliedern die Bewehrung fertigzustellen (Bügel und Anschlussbewehrung der Aufkantung einbinden). Die angedachte Eigenleistung mit FFW-Mitgliedern funktioniert wirklich gut, die eingetragenen Personen waren immer zur Stelle und der Bauunternehmer konnte sich darauf verlassen. In der Zimmerei wird derzeit die Werkplanung des Gebäudes erstellt; nach Freigabe der Pläne wird in der KW 28 die Element-Fertigung beginnen.
- Vom 22.05. bis 25.05.2018 waren unter der Leitung von Georg Hermannsdorfer vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein 28 Studentinnen und Studenten von der Hochschule Weihenstephan am unteren Bereich des Haiminger Mühlbachs aktiv. Mit verschiedenen wasserbaulichen Methoden wurde der Bachlauf teilweise verengt, das Ufer befestigt und die gesamte Bachstruktur durch Einbauten und Pflanzungen verbessert. Eine Vielzahl von Weidenstecklingen wurden eingebracht und mit Kokosmatten gegen den Biber gesichert. Im ufernahen Bereich wurden zahlreiche Sträucher und Bäume gepflanzt. Die Maßnahme war zum einen ein Seminarprojekt der Uni, zum anderen eine optimale Umsetzung des Gewässerpflegeplans der Gemeinde. Die Mitarbeiter des Bauhofs waren in der Vorbereitung und der Umsetzung aktiv mit dabei und können künftig bei kleineren Maßnahmen das erworbene Wissen anwenden. Die Maßnahme erfolgte in enger Abstimmung mit den betroffenen Grundanliegern und wird auch vom Wasserwirtschaftsamt finanziell gefördert.
- Am 04.06.2018 fand im Kreis der Vorstandschaft der Feuerwehr Piesing und mit dem beauftragten Unternehmer Edhofer der Spatenstich für den Erweiterungsbau des Feuerwehrhauses Piesing statt. Ab 08.06. wird die Bodenplatte betoniert und dann beginnen Bauarbeiten für die Fahrzeughalle.
- Mit den Nutzern des Bürgerhauses Alte Schule in Niedergottsau wurden bei einem Treffen am 04.06. verschiedene Verbesserungsmaßnahmen besprochen. Es geht dabei um Ausstattungen für den Jugendraum und den Raum für die Mutter-Kind-Gruppe, insbesondere um zusätzlichen Lager- und Stauraum. Möglicherweise muss in der Küchenzeile auch der Herd erneuert werden. Im Saal im 1.Stock, der auch als Schulungsraum verwendet wird, wird eine Leinwand montiert und die Beleuchtung verbessert. Nicht erfüllbar ist der Wunsch, den großen Raum im Dachboden wieder für Besprechungen oder kleine Versammlungen zu nutzen. Dazu wäre aus Brandschutzgründen ein zweiter Fluchtweg erforderlich, der aber nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu schaffen wäre. Mit einer Außentreppe würde das denkmalgeschützte Haus auch optisch beeinträchtigt werden. Deswegen kann das Dachgeschoss ausschließlich für Lagerung von Geräten und Material verwendet werden.
- Das Denkmal für Bischof Sigismund Felix von Ow an der Flurstraße wurde durch ein Fahrzeug erheblich beschädigt. Glücklicherweise hat sich der Unfallverursacher gemeldet, so dass der auch finanziell erhebliche Schaden durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

- Bei einem Fachgespräch auf Einladung von MdL Martin Huber mit Staatsminister Marcel Huber am 01.06.2018 im Landratsamt Altötting geht es um kurz- und langfristige Lösungen für ein PFOA-freies Trinkwasser. In den schwierigen Verhandlungen mit der Firma 3M in den USA wird das Ministerium den betroffenen Gemeinden und dem Wasserzweckverband Unterstützung für eine professionelle Rechtsberatung leisten. Ebenso erhält die Gemeinde Kastl für die Investition in eine mit Bescheid angeordnete temporäre Aktivkohlefilteranlage finanzielle Hilfe. Zur Verbesserung der Information wird beim Landratsamt eine Infostelle zu aktuellen Werten und Entwicklungen eingerichtet. Langfristig soll im Hinblick auf die weiter steigenden Werte eine Gesamtkonzeption für eine zukunftsfähige Wasserversorgung, z.B. auch durch Fernleitungen entwickelt werden. Zur Vermeidung wassergefährdender Einleitungen will der Minister ein Forschungsprojekt für geschlossene Kreisläufe in industriellen Anlagen starten; das Chemiesiedeldreieck wäre dabei für ein Pilotprojekt bestens geeignet. In der Diskussion wies ich hin auf die Notwendigkeit rechtsverbindlicher Vereinbarungen mit den Verursachern zur Übernahme von Betriebskosten auch für die Vergangenheit, weil im Bereich des Zweckverbandes bislang die Wasserbezieher allein diese Lasten tragen. Und ich habe gefordert, schnellstmöglich für den jetzt verwendeten Ersatzstoff ADONA belastbare Aussagen zu dessen Eintrag ins Grundwasser und zu seiner gesundheitlichen Wirkung zu machen.
- Die Sanierung des Radweges von Haiming bis zur Ampel bei der OMV-Einfahrt begann am 16. Juni 2018. Dabei wird der Radweg abschnittsweise voll gesperrt und die Radfahrer müssen die Straße benutzen. Als Alternative ist möglich die Nutzung der Straße über Moosen nach Leichspoint. Nach Burghausen kann auch der Feichtstafelberg genutzt werden, der mittlerweile saniert wurde. Die Baumaßnahme am Radweg wird bis Mitte August dauern.
- Mitte Mai hat die Staatsregierung ein neues Förderprogramm aufgelegt: Es werden Glasfaseranschlüsse und WLAN für öffentliche Schulen gefördert, der Fördersatz beträgt 80%. Wir werden auf jeden Fall den Anschluss der Grundschule beantragen, auch mit der Hoffnung, dass damit auch das Rathaus profitieren kann, wenn die Glasfaserleitung vom Verteilerpunkt an der Marktler Straße aus verlegt wird.
- Am 30.05.2018 fand die regelmäßige Begehung unserer Spielplätze durch einen Sachverständigen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz statt. Notwendig ist diese Überprüfung wegen der Bestimmungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes. Es gab lediglich zwei Beanstandungen: Beim Spielplatz am Gradlweg ist an der Kombirutsche ein tragendes Teil auszutauschen und in Niedergottsau ist der Fallschutz an der Schaukel zu erneuern.
- Am 18.06.2018 wurde in einer kleinen Feier im Rathaus die archäologische Vitrine eröffnet. Sie zeigt Funde aus dem Urnengräberfeld, das auf dem Gelände der Kiesgrube in Neuhofen entdeckt und ausgegraben wurde. Ein Teil der Funde wurde auf Initiative der Fa. Freudlsperger von der archäologischen Staatssammlung restauriert und dann der Gemeinde für die öffentliche Präsentation leihweise überlassen. Von den entdeckten Beigaben in den Urnen sind besonders wertvoll kleine Glasperlen, zwei Bernsteine und ein vollständig erhaltener Rahmengriffdolch. Von diesem Dolch gibt es in Deutschland nur vier Exemplare. Die Funde stammen aus der Spätbronzezeit des 13. und 12. Jahrhunderts vor Christus.
- Die Arbeiten am Spielplatz in Haiming-West haben begonnen. Zwei Spielgeräte wurden bereits angeliefert und der Bauhof wird auf der Grundlage der Platzplanung eigenverantwortlich die Geräte aufstellen und dann die Platzgestaltung vornehmen.
- Zum geplanten Gewerbegebiet ist zu sagen, dass in der Juli-Sitzung dem Gemeinderat eine Alternativplanung vorgelegt wird, wenn der zwischenzeitlich abgeschlossene

Grundstücksvertrag heute in nichtöffentlicher Sitzung genehmigt wird. Wenn der Gemeinderat dann diese Alternativplanung billigt, wird es eine Anliegerversammlung für Eising und Daxenthal geben. Wegen der Gerüchte, die Gemeinde würde dort die Ansiedlung einer Tankreinigungsfirma planen, hat der Bürgermeister am 20.6.2018 auf der Homepage folgende Erklärung veröffentlicht: Zu keinem Zeitpunkt gab oder gibt es eine Absicht der Gemeinde, in einem Gewerbegebiet in Haiming, eine Tankreinigungsfirma anzusiedeln. Die Planungen für ein Gewerbegebiet in Eising (oder an einem anderen Standort) dienen allein dazu, örtlichen Betrieben (Handwerk, Kleingewerbe, Mittelstand) eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Die geringe Größe des geplanten Gewerbegebietes – ca. 2 ha – spricht bereits für diesen rein örtlichen Bedarf. Die Fläche des Gewerbegebietes wird im Eigentum der Gemeinde stehen. Damit entscheidet ausschließlich der Gemeinderat, an welche Firma eine Gewerbefläche verkauft wird und wer sich ansiedelt. So ist das von Anfang an geplant und wird sich nicht verändern. Mit gleichem Inhalt wurden die Gemeinderäte per Mail unterrichtet.

- Eine statistische Zahl zum Schluss: Am 15.06.2018 hatte Haiming 2.500 mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Der Auftrag zum Deckenbau Oberviehhausen-Haarbach wurde an die Firma Swietelsky vergeben. Das Ausschreibungsergebnis liegt ganz nahe an der Kostenschätzung von rund 100.000 €.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 17.05.2018

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 – Am Schloss: Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

Vor rund 20 Jahren wurde für den Neubau des Seniorenhauses der Bebauungsplan aufgestellt. Im Flächennutzungsplan ist das Areal als Sondergebiet ausgewiesen. Nun ist geplant, dass im Nordosten des Seniorenhauses eine neue Tagespflegeeinrichtung im EG und Wohnungen im OG gebaut werden. Da der der gültige BPL Nr. 9 dort kein Baufenster vorsieht, sollen mit der ersten Änderung des BPLs die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Tagespflegeeinrichtung und der Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 375/1 (Teilfläche von ca. 950 m²) der Gemarkung Haiming geschaffen werden.

Rechtliche Würdigung:

Der BPL ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu ändern, wenn es die städtebauliche Entwicklung erfordert. Diese Voraussetzung liegt vor, da mit der Tagespflege das bereits vorhandene Angebot auf dem Pflege- und Betreuungssektor attraktiv ergänzt werden kann. Außerdem wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im OG neuer Wohnraum geschaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der BPL Nr. 9 – „Am Schloss“ für die Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung und Wohnungen geändert wird.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.2: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 – Niedergottsau/Nord:

TOP 4.2.1: Beschlussfassung über die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit

Sachverhalt:

Zuletzt hatte sich der Gemeinderat mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans am 22.02.2018 befasst und festgelegt, dass die Gemeinde eine qualifizierte schalltechnische Untersuchung bzw. ein Lärmgutachten erstellen lässt, damit das zuständige Sachgebiet im Landratsamt Altötting die Lärmverträglichkeit abschließend prüfen kann.

Nun liegt das Gutachten des Büros em plan vom 09.06.2018 vor und kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Das Gutachten wurde unverzüglich zur Stellungnahme am 11.06.2018 zum zuständigen Sachgebiet im LRA AÖ geschickt.

Mit E-Mail vom 19.06.2018 nimmt der zuständige Sachbearbeiter Stellung zum Gutachten und fordert zu einigen Punkten eine Klarstellung bzw. eine Modifizierung.

Die von der Gemeinde beauftragte Gutachterin stimmte sich dann umgehend mit Sachbearbeiter des LRA ab und änderte das Gutachten entsprechend. Mittlerweile besteht seitens des LRA Einverständnis mit dem Gutachten. In die Begründung zum BPL soll zur Verdeutlichung der grundsätzlichen Lärmproblematik noch folgender Passus aufgenommen werden:

„Vor dem Hintergrund der zum Plangebiet nahe gelegenen Gaststätte Mayrhofer wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung, em plan, Projekt-Nr. 1018 1058 vom 19.06.2018 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der für die Beurteilung von Anlagenlärm einschlägigen TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 1998 eingehalten werden. Wenngleich damit im Sinne der TA Lärm keine erheblichen Belästigungen aus dem Gaststättenbetrieb zu erwarten sind, können subjektiv störende Geräusche, wie Parkverkehre oder Kommunikationsgeräusche etc., insbesondere im westlichen Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der schalltechnischen Untersuchung zur Kenntnis und kommt zu dem Ergebnis, dass daher keine Schallschutzmaßnahmen im BPL aufgenommen werden.

In die Begründung zum BPL wird folgender Passus aufgenommen:

„Vor dem Hintergrund der zum Plangebiet nahe gelegenen Gaststätte Mayrhofer wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung, em plan, Projekt-Nr. 1018 1058 vom 19.06.2018 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der für die Beurteilung von Anlagenlärm einschlägigen TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 1998 eingehalten werden. Wenngleich damit im Sinne der TA Lärm keine erheblichen Belästigungen aus dem Gaststättenbetrieb zu erwarten sind, können subjektiv störende Geräusche, wie Parkverkehre oder Kommunikationsgeräusche etc., insbesondere im westlichen Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.“

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4.2.2: Satzungsbeschluss

Beschluss:

GR Mooslechner ist Eigentümer eines Teils des Plangebiets. Er kann aus dem Satzungsbeschluss einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil haben und ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne GR Mooslechner).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den BPL Nr. 20 – Niedergottsau/Nord in der Fassung vom 25.01.2017 unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung und der Sitzungen vom 18.05.2017 und vom 22.02.2018 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Errichtung einer Sichtschutzwand auf Fl.Nr. 580/54, Gemarkung Haiming, Erlenstraße 13

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 16 – Mühlenfeld sind zwei isolierte Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Wand im Bereich der Grenze als Einfriedung statt der erlaubten max. 1,10 m bis zu 1,80 m hoch werden soll und z. T. außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt.

Die Unterschriften der beiden beteiligten Nachbarn liegen vor.

Diskussion:

Meinung: Die Festsetzung von 1,10 m gilt nicht nur für Mauern, sondern auch für Zäune. Bei Hecken können Tiere unten durchschlüpfen bei Mauern nicht. Wenn die Mauer abgelehnt wird, würde der Antragsteller wohl eine Hecke setzen und das wäre besser, insbesondere auch für Insekten. Mit einer Mauer wird jemand auch die geforderte Anzahl von Sträuchern nicht mehr setzen können.

Antwort: Der Grund für das Vorhaben ist der Sichtschutz zum Nachbarn. Der Antragsteller hat verschiedene Ausführungen vorgeschlagen.

Meinung: Es gibt ein Verständnis für den Wunsch nach einem Sichtschutz. Der Gemeinderat wägt im Einzelfall ab, wann ein Sichtschutz genehmigt werden kann und wann nicht.

Formhecken sind nicht erlaubt.

Meinung: Der Wunsch nach der Mauer hat eine dünne Begründung, aber auch die Gemeinde hätte eine dünne Begründung für die Ablehnung. Allgemein nehmen Mauern überhand. Die Gemeinde soll den Bauherren Vorschläge machen, wie sie es besser lösen könnten. Ein Insektenhotel wäre auch ein Sichtschutz.

Meinung: Hecken sind schwer zu pflegen. Dazu müssen in der Regel auch die Nachbargrundstücke betreten werden.

Meinung: Bei Fällen mit lediglich nachbarschaftlicher Relevanz sollte die Gemeinde großzügig sein, wenn die Nachbarn einverstanden sind. Bei unmittelbarer Straßenlage eines Sichtschutzes muss das kritischer betrachtet werden.

Beschluss:

Die isolierten Befreiungen werden erteilt.

Mit 11:3 Stimmen.

TOP 5.2: Errichtung einer Holzhütte auf Fl.Nr. 524/6, Gemarkung Haiming, Fahnbacher Str. 13

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 18 – Fahnbacher Str./Süd ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Hütte komplett außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt. Die Unterschriften der beiden beteiligten Nachbarn liegen vor.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5.3: Anbau einer Terrasse an das best. Gebäude auf Fl.Nr. 373/1, Gemarkung Haiming, Marktler Str. 6a

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich des BPLs Nr. 10 – Marktler Straße ist nach § 30 BauGB zu bewerten und somit grundsätzlich genehmigungsfähig.

Da die Terrasse jedoch komplett außerhalb der vorhandenen Baufenster errichtet werden soll, ist eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen erforderlich.

Beschluss:

Die Befreiung und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Erschließungsstraße Am Mitterfeld – Beratung und Beschlussfassung über die Fertigstellung und Beauftragung des KommU Haiming

Beschluss:

Erster Bürgermeister Wolfgang Beier ist als Grundstückseigentümer an der Straße „Am Mitterfeld“ persönlich betroffen. Er kann aus dem Beschluss einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben und ist deswegen wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 13:0 Stimmen (ohne Bgm. Beier)

Zweiter Bürgermeister Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Situation bei der Erschließungsstraße Am Mitterfeld eingehend besprochen. Die Verwaltung wurde beauftragt, von der Kommunalaufsicht eine Stellungnahme einzuholen.

Mit Frau Mayereder fand ein Ortstermin statt. Der Handlungsbedarf bei der Straße wurde in bautechnischer Hinsicht und auch in rechtlicher Hinsicht besprochen. Durch die bevorstehenden Eingriffe in die Asphaltierung (Gasversorgung, Kommunikationskabel usw.) wird sich der Zustand der Oberfläche weiter verschlechtern. Eine Asphaltierung und erstmalige endgültige Fertigstellung ist daher geboten. In rechtlicher Hinsicht ist klar, dass nur bei rechtzeitigem Beginn der Arbeiten diese noch abgerechnet werden können. Ein Abwarten der Frist des 31.03.2021 wird als sehr kritisch gesehen. Die Vermögensinteressen der Gemeinde Haiming könnten in diesem Fall schuldhaft verletzt sein. Frau Mayereder bestätigte daher die bereits in der letzten Sitzung vorgetragene Rechtsauffassung der Verwaltung, die Straße nach den Merkmalen der Erschließungsbeitragsatzung fristgerecht herzustellen und abzurechnen.

2. Bgm. Josef Pittner trägt die Fragestellungen der Verwaltung und die Antworten von Frau Mayereder vor.

Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung ist im Sitzungsprotokoll vom 17.05.2018 ausführlich dargestellt.

Die Entscheidung, ob die Straße erstmalig endgültig hergestellt wird, kann nicht davon abhängig gemacht werden, welche Kosten anfallen und welche Positionen eventuell nicht beitragsfähig sind. Die Entscheidung ist davon abhängig zu machen, wie der technische Zustand ist und ob die Straße rechtlich abrechnungsfähig ist. Der technische Zustand erfordert eine Erneuerung der Oberfläche. Rechtlich abrechnungsfähig ist die Straße nur, wenn die oben genannte Frist eingehalten ist.

Diskussion

Frage: Was ist die Meinung von Frau Mayereder zum gesetzlichen Fristablauf?

Antwort: Der Fristablauf hängt mit dem Vertrauensschutz für die Betroffenen zusammen, welche irgendwann sicher gehen müssen, dass sie zu Erschließungskosten nicht mehr herangezogen werden (höchststrichterliche Rechtsprechung). Der Fristablauf wurde zu einer Zeit geregelt, als es den Straßenausbaubeitrag noch gab. Weil es diesen nicht mehr gibt, ist das Problem entstanden. Nach Fristablauf kann nämlich gar nichts mehr abgerechnet werden.

Meinung: Die Fragestellung an Frau Mayereder war nur zur Absicherung der Gemeinde. Was ist mit den historischen Kosten? Durch verlorene Aufwendungen haben die Anlieger Mehrbelastungen.

Antwort: Nur bei einem Provisorium können diese abgesetzt werden. Beispielsweise auch, wenn zwischenzeitlich eine komplette Änderung des Ausbauprogramms erfolgt. Beides trifft Am Mitterfeld nicht zu.

Frage: Es ist ja ein Drittelösung vorgesehen?

Antwort: Diese entspricht dem satzungsmäßigen Billigkeitserlass.

Frage: Rechtliche Seite – bautechnischer Zustand – sichergestellt, dass Leitungen verlegt werden?

Antwort: Alle Versorgungsträger werden eingeladen – nicht so einfach, insbesondere beim Gas –

Der Gemeinderat erteilt Rederecht für Regina Ballerstaller. Mit 13:0 Stimmen.

Frau Mayereder zeigt Verständnis für die Betroffenheit der Anlieger. Das Landratsamt hat kein Problem, wenn der Unterbau herausgerechnet wird.

Der Gemeinderat erteilt Rederecht für Frank Löffler. Mit 13:0 Stimmen.

Normal werden bei einem Projektbeginn Umfang, Zeitplan, Kosten usw. am Anfang festgelegt. Die Betroffenen haben hinsichtlich der Kosten keine genauen Informationen und fragen sich, ob sie die Kosten bezahlen können. Manche müssen auch die Fahnbacher Straße bezahlen. Es wäre wichtig zu wissen, ob man Schulden aufnehmen muss.

Antwort: Erschließungsmaßnahmen können nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Anlieger die Maßnahme bezahlen wollen oder können.

Meinung: Fakt ist, dass die Straße schlecht ist und vor dem Stichtag gemacht werden muss. Im Zuge der Fahnbacher Straße sollte diese sinnvollerweise mitgebaut werden. Eine Ersterschließung muss jeder zahlen. Die Gemeinde soll aber ihre Spielräume nutzen.

Beschluss:

Die Straße Am Mitterfeld wird erstmalig endgültig hergestellt, indem alle Einrichtungen geschaffen werden, welche nach der Satzung erforderlich sind: Unterbau, Tragschicht, Feinschicht, Straßenoberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung. Diese Einrichtungen werden nach dem Stand der Technik gebaut (also beispielsweise die Richtlinien für den Straßenbau und DIN-Vorschriften berücksichtigt).

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

Die technische Abwicklung der Baumaßnahme wird dem KommU Haiming übertragen. Dieses rechnet mit der Gemeinde ab. Die Gemeinde rechnet die Straße dann über das Beitragsrecht ab.

Mit 13:0 Stimmen.

Zweiter Bürgermeister Pittner gibt den Vorsitz wieder ab.

TOP 7: Antrag GR Lautenschlager zur Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Neugestaltung des Vertrags zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus

GR Lautenschlager hat die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes schriftlich beantragt. Das Antragsrecht besteht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Der Antrag ist ausreichend begründet (§ 25 Abs. 1 Satz 1 GO Gemeinderat). Eine materielle Vorprüfung des Antrags findet nicht statt (§ 23 Abs. 1 Satz 4 GO Gemeinderat).

Einleitende Feststellungen des Bürgermeisters:

„Die Kindertagesstätte St. Stephanus Niedergottsau gibt es seit Herbst 1990 – von Anfang an in kirchlicher Trägerschaft.

Für mich sehr wichtig: Der Anlass für den Antrag von Dr. Hans Lautenschlager ist nicht, dass wir mit der Leitung des Kindergartens, der pädagogischen Arbeit, der Verwaltung durch den Träger oder mit der Zusammenarbeit zwischen Träger und Gemeinde unzufrieden wären oder Kritik haben würden.

Ich war von Anfang an im Kindertagesstättenausschuss dabei: Durchgehend war die Zusammenarbeit sehr konstruktiv und erfolgreich. Es wird wohl nur wenige Kindertagesstätten geben, die neben der erzieherischen und pädagogischen Qualität auch betriebswirtschaftlich so erfolgreich sind – ein Defizitausgleich der Gemeinde war nur selten notwendig.

Hervorheben möchte ich auch, dass eine Vielzahl der Leistungen im Bereich der Kindertagesstätte ehrenamtlich erbracht wird – ein Umstand, der gerade in heutiger Zeit nicht hoch genug gewürdigt werden kann.

Deswegen: Der Antrag darf und will das alles nicht in Frage stellen, sondern beruht auf dem Anliegen, mögliche Folgen aus der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechtes für die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte auszuschließen.“

Dazu näher Hans Lautenschlager:

Auslöser für den Antrag war ein Bericht in den Medien über eine Erzieherin, deren Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Arbeitgeber nicht mehr verlängert wurde, weil die privaten Lebensumstände dem Leitbild des Arbeitgebers nicht mehr entsprochen haben. Es geht nicht um die Änderung des kirchlichen Arbeitsrechtes generell.

Die eigentliche Verantwortung trägt die Gemeinde, der Kindergarten ist outgesourct. Die Rechte der Arbeitnehmer werden im Vergleich zu gemeindlichen Beschäftigten eingeschränkt.

Oft wird über problematische Lebensverhältnisse hinweggesehen, aber die Mitarbeiter haben keine Rechtssicherheit. Mit dem Antrag soll eine vertragliche Zusicherung erreicht werden, dass auf die Arbeitsplätze das kirchliche Arbeitsrecht in bestimmten Teilen nicht angewandt wird.

Eine Beendigung des Vertrages soll nicht im Vordergrund stehen, sondern Gespräche geführt werden, damit eine einvernehmliche Regelung gefunden wird. Es soll ein Ersatz der Trägervereinbarung durch einen neuen Vertrag erreicht werden und eine Überprüfung der Änderungen beim Personal durch die Gemeinde erfolgen. Der Träger soll ein neutrales Einstellungsverhalten haben. Die Gemeinde sollte den Mut aufbringen, dies in die Wege zu leiten und umzusetzen. Auch die Klausel in Punkt 2 der Trägervereinbarung soll herausgestrichen werden, weil im BayKiBiG der Erziehungsauftrag bereits geregelt ist.

Wenn, dann sollte eine Kündigung gleich ausgesprochen werden, damit genügend Zeit zum Verhandeln bleibt.

GR Lautenschlager beantragt daher folgendes:

- a) Die Gemeinde Haiming kündigt den Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus mit der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau.

- b) Der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau wird folgender, in § 2 (Umfang der Trägerschaft) geänderter Vertrag, mit dem Ziel der Fortführung der Trägerschaft, angeboten.

§ 2 Umfang der Trägerschaft

(1) Der Träger stellt die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sicher.

~~(2) Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Passau ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild (siehe Dienstordnung für päd. Fach- und Zweitkräfte in den kath. Kindertageseinrichtungen der Diözese Passau).~~

(3) Der Träger ist alleiniger Anstellungsträger des gesamten Kindertageseinrichtungspersonals. Die Bestimmungen des BayKiBiG sind für ihn verbindlich.

(4) Für das Arbeitsverhältnis gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- a) das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD)
- b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse
- c) die Dienstordnung für die pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Passau.

d) der Träger wird über Stellenneubesetzungen, Fortführung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse des Kindertageseinrichtungspersonals der Kindertagesstätte St. Stephanus ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, bzw. Mitarbeiters entscheiden.

e) Stellenneubesetzungen, Fortführung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Haiming.

(5) Der Träger vertritt die Kindertageseinrichtung vor den kirchlichen und staatlichen Stellen.

(6) Der Träger wird die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.

(7) Kinder außerhalb der Sitzgemeinde können aufgenommen werden, sofern von der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde eine Finanzierungszusage nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 23 BayKiBiG vorliegt, es sei denn, die Sitzgemeinde erklärt sich gegenüber dem Träger zur Übernahme des kommunalen Finanzanteils bereit.

GR Lautenschlager begründete seinen Antrag wie folgt:

Im Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus überträgt die Gemeinde die Verantwortung für das Kindertageseinrichtungspersonal an den Träger, im aktuellen Fall der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau. Dadurch wird das Arbeitsverhältnis dem Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) unterworfen. Dies kann dazu führen, dass das Kindertageseinrichtungspersonal in seiner privaten Lebensgestaltung

(Konfessionszugehörigkeit, Partnerschaftsstatus, sexuelle Orientierung, etc.) Einschränkungen unterliegt. Eine Einschränkung der privaten Lebensgestaltung durch den Arbeitgeber ist bei direkten Mitarbeitern der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde Haiming sollte in ihrem Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte sicherstellen, dass dort beschäftigte Mitarbeiter den selben Schutz genießen, wie direkt bei der Gemeinde beschäftigte Mitarbeiter.

Der Gemeinde wird daher vorgeschlagen, die Trägervereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dahingehend neu zu gestalten, dass dem Kindertageseinrichtungspersonal, als indirekten Gemeindemitarbeitern, die gleiche Freiheit bei der privaten Lebensgestaltung zugesichert wird, wie den direkten Gemeindemitarbeitern. Gleiches soll auch für Stellenneubesetzungen gelten. Dies ist im Einklang mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg (Az: C-414/16) zu einem Fall aus Deutschland, wonach *kirchliche Arbeitgeber nicht bei jeder Stelle von Bewerbern eine Religionszugehörigkeit fordern dürfen. Zur Bedingung darf die Zugehörigkeit zu einer Konfession nur gemacht werden, wenn dies für die Tätigkeit "objektiv geboten" ist. Außerdem muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.*

Im Rahmen der Vertragsneugestaltung wird vorgeschlagen, gleichzeitig § 2 (2) zu streichen, da die Bildungs- und Erziehungsarbeit ausreichend durch das in § 2 (3) zitierte BayKiBiG unter **Punkt 4. Teil Bildungs- und Erziehungsarbeit** geregelt ist.

Der Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus ist seit 01.09.2012 in Kraft. Die Vereinbarung wurde zunächst auf 5 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, sofern sie nicht von einer Seite mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird. Damit muss eine Kündigung bis spätestens 01.09.2021 erfolgen, um Vertragsänderungen erwirken zu können.

Rechtliche Würdigung

Eine materielle Prüfung des Antrags findet gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderats nicht statt. Der Inhalt der bestehenden Trägervereinbarung wurde richtig dargestellt.

Diskussion:

Zum Stichwort „Outsourcing“: Gemäß BayKiBiG haben die freien Träger einen Vorrang vor den kommunalen Kindertagesstätten.

1. Bgm. Beier zitiert aus der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und erläutert die – schwerwiegenden – Voraussetzungen, unter denen Arbeitsverhältnisse beendet werden. Gemäß Rechtsprechung des EuGH ist die Bischofskonferenz dabei, die Umsetzungsrichtlinien zu überarbeiten.

Meinung: Eine Erzieherin wollte sich trennen und muss Angst um den Job haben. Das ist in der heutigen Zeit häufig der Fall. Ein kirchlicher Arbeitgeber soll auch Geschiedene einstellen.

Meinung: Es gab noch keinen einzigen problematischen Fall bei unserem Kiga. Der Vertrag soll nicht gekündigt werden, weil wenn die Kirche aussteigt, dann ist das nicht gut.

Meinung: Den Kindern wird ein Weltbild auf dem christlichen Glauben vermittelt. Ein Erziehungsprogramm ohne Konfession sollte man nicht anstreben, deshalb soll am Vertrag nichts geändert werden.

Meinung: Die zwei Fragestellungen betreffen die Situation bei den Beschäftigten. Es erfolgt bei der Einstellung keine Selektion nach der Konfession. – und andererseits die Erziehungsgrundlagen – Auf der Homepage des Kindergartens ist die Beziehung zu Andersgläubigen klargestellt: hierbei wird Offenheit, Toleranz, aber auch eine christliche Grundstruktur gelebt. Der Pfarrer hat bestätigt, dass es bei ihm und seinem Vorgänger keine Probleme gab. Die katholisch-/christlichen Werte sollen gelebt werden. 2015 wurde das kirchliche Arbeitsrecht verbessert. Man muss auch differenzieren, weil bei bestimmten anderen kirchlichen Mitarbeitern ein strengeres Maß angelegt wird, zum Beispiel

im Pastoraldienst, aber nicht so sehr bei den Erziehern und Erzieherinnen. Die Lehre von der Barmherzigkeit gilt auch für die Beschäftigten.

Meinung: Eine Einrichtung, die seit 30 Jahren problemlos funktioniert, sollte nicht ohne Not infrage gestellt werden. Dort ist auch viel einheimisches Personal beschäftigt. Der Vertrag sollte nicht gekündigt werden, sonst müsste vielleicht die Gemeinde den Kindergarten selber betreiben. Das ist auch nicht einfach. Es ist nicht sicher, dass das gleiche Personal für die Gemeinde arbeiten würden. Vielleicht bekommt man sogar sehr kämpferische Typen, welche ihre – extremen - Ansichten durchkämpfen wollen. Das ist nicht erstrebenswert.

Meinung: Die mediale Aufbereitung von solchen Fällen ist mit Vorsicht zu genießen. Da ist alles bereits stark verfahren und Lösungen sind dann nicht mehr möglich. Die Verantwortlichen vor Ort regeln die Probleme selbst. Es besteht keine Notwendigkeit, die Vertragsformulierungen zu ändern.

Meinung: Die Angst um den Job ist problematisch. Die christlichen Grundwerte sind wichtig, aber nicht alle können mit der Organisation der Kirche etwas anfangen. Trotzdem sollte einmal über die Thematik geredet werden. Es kommt wohl nicht alles Problematische ans Licht.

Klarstellung: Es ist keine Voraussetzung katholisch zu sein, damit man bei der Kirche angestellt wird. Ein Kirchenaustritt während des Beschäftigungsverhältnisses kann aber problematisch sein, weil dann ja etwas nicht mehr passt.

Meinung: Keine Kündigung des Vertrages, aber mit dem Träger soll geredet werden, dass die Gemeinde beteiligt wird, wenn Kündigungen erfolgen.

1. Bgm. Beier: Ich sitze auch im Vorstand der Caritas und dort ist das angesprochene Problem ein wichtiges Thema. Ein Zusammenhang des Beschäftigungsverhältnisses mit dem kirchlichen Arbeitsrecht spielt immer dann eine Rolle, wenn eine Veränderung der familiären Umstände eintritt, aber nicht beim Einstieg in den Job. Es ist ein interessanter Ansatz, bei Problemen auch mit der Gemeinde Gespräche zu führen und so quasi einen Schutzschild zu schaffen. Aber wenn die Probleme im Einvernehmen mit der Gemeinde gelöst werden sollen, dann wird die Situation in einen großen Kreis getragen, weil sie bei der Gemeinde erörtert werden muss. Ist das sinnvoll und erleichtert es die Problematik?

Meinung: Der vorgelegte Antrag wirkt wie eine Drohung. Die Anregung für ein Gespräch ist sinnvoll, damit in der Kirche selbst die Diskussion geführt wird. In der nächsten Stufe der Kinderbildung, an den Schulen, gibt es viel Personal und Schüler mit unterschiedlichsten nationalen und konfessionellen Wurzeln. Es wird niemand gegen seinen Willen gezwungen, irgendwelche Wertvorstellungen umzusetzen.

GR Lautenschlager: Gespräche führen ist sinnvoll. Er hat keine Bedenken, dass es kritisch ist, wenn Probleme in die Öffentlichkeit gebracht werden. Das Arbeitsrecht ist Recht und keine Barmherzigkeit.

Rechtssicherheit ist das Eine, Barmherzigkeit ist aber mehr als das Recht.

Meinung: Das Recht wird derzeit überarbeitet aufgrund europarechtlicher Rechtsprechung. Derzeit gibt es keinen Handlungsbedarf. Auch Gespräche sind derzeit überflüssig. Die Entwicklung sollte verfolgt werden.

Meinung: Der Bürgermeister kann auch ohne Beschluss Gespräche führen.

GR Lautenschlager: Ein Beschluss sollte schon gefasst werden, damit ein Auftrag erteilt ist.

Meinung: Wir haben hier keine konkreten Fälle. Die Kindergartenleitung sollte diesbezüglich noch befragt werden. Der Antrag hat wohl eine allgemeine politische Entscheidung zum Ziel. Das Problem der Diskussion ist: Man sollte nicht über Personen reden, die ganz in der Nähe arbeiten, mit denen nicht gesprochen wurde und deren Lebenssituation Gegenstand der Debatte ist.

Meinung: Die Kirche muss so modern sein, dass sie ihre Beschäftigten gut behandelt.

Meinung: Die Unsicherheit der Beschäftigten bei persönlicher Not für ihren Job ist nicht gut. Aber mit dem Antrag wurde die Trägerschaft infrage gestellt. Die Gemeinde selbst erzeugt Unsicherheit für die Beschäftigten, weil diese Diskussion geführt wird.

1. Bgm. Beier: Die Kündigung des Trägervertrages ist keine Option. Ein Gespräch mit Pfarrer und Kirchenpfleger zur Klarstellung, was Gegenstand der Diskussion ist, wird geführt. Die Wahrnehmung der Diskussion ist gewiss sehr unterschiedlich. Andererseits muss ein Antrag eines Gemeinderats behandelt werden, in diesem Fall öffentlich, weil keine geheimhaltungsbedürftigen Punkte dabei waren.

Beschluss (Antrag 1):

Die Gemeinde Haiming kündigt den Vertrag zur Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Stephanus mit der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau.

Mit 1:13 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss (Antrag 2):

Der Katholischen Expositurkirchenstiftung Niedergottsau wird oben genannter, in § 2 (Umfang der Trägerschaft) geänderter Vertrag, mit dem Ziel der Fortführung der Trägerschaft, angeboten.

Mit 1:13 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Gesprächen mit dem Träger und dem Diözesancaritasverband abzuklären, ob durch eine Ergänzung der Trägervereinbarung sichergestellt werden kann, dass die Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechtes bei Kündigung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen kann.

Mit 11:3 Stimmen.

TOP 8: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.05.2018 beschlossen, dass die Einleitungsgebühr für die Entwässerung von 1,65 € auf 1,90 € pro Kubikmeter angehoben wird. Die Erhöhung gilt ab 01.07.2018.

Der Beitragssatz bleibt unverändert. Die Grundgebühren bleiben unverändert.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting rechtsaufsichtlich gewürdigt und für in Ordnung befunden.

Beschluss:

**Dritte Satzung der Gemeinde Haiming
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung**

Vom XX. Juni 2018

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2015 wird (die Einleitungsgebühr) „1,65 €“ durch „**1,90 €**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Haiming, XX. Juni 2018
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 9: Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Landtags- und Bezirkswahl und evtl. für Volksentscheide 2018

Sachverhalt

Am 14.10.2018 finden die Wahlen zum Bayerischen Landtag und Bezirkstag von Oberbayern sowie evtl. Volksentscheide statt. Die Gemeinde wickelt diese Wahlen ab und setzt in den Wahlvorständen ehrenamtlich tätige Gemeindegewerinnen und -bürger ein.

Rechtliche Würdigung

Im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung (Art. 17 Abs. 1 und 2 LWG) soll ein Erfrischungsgeld gemäß § 9 Abs. 2 LWO in Höhe von je 40 € - im Fall eines zusätzlichen Volksentscheids von 45 € - für die Mitglieder der Wahlvorstände gewährt werden. Der Gemeinderat ist nicht zwingend an die Sätze gebunden. In den Richtlinien ist innerhalb der Wahlvorstände für die verschiedenen Aufgaben keine Differenzierung vorgesehen. Zwar hat insbesondere der Schriftführer und in geringerem Umfang der Wahlvorsteher umfangreichere Aufgaben, der Normgeber hat aber keinen Grund gesehen, hier im Erfrischungsgeld zu differenzieren.

Für die Mitglieder der Briefwahl wird ein niedrigerer Satz vorgeschlagen.

Beschluss:

Für die Landtags- und Bezirkswahl, evtl. Volksentscheide 2018 wird folgendes Erfrischungsgeld festgelegt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Mitglieder des Wahlvorstands am Sonntag | 40,00 € |
| 2. Mitglieder des Wahlvorstands am Montag | 30,00 € |
| 3. Mitglieder des Briefwahlvorstands am Sonntag u. Montag | 30,00 € |

Im Falle eines Volksentscheids erhöhen sich die Beträge um jeweils 5 €.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 10: Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen – U3 Bundesmittelrichtlinie

Sachverhalt

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zu den Betriebskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren. Die Mittel werden dem Freistaat Bayern vom Bund zur Verfügung gestellt und an die zuständigen Kommunen weitergereicht. Zuwendungsempfänger sind die zuständigen Gemeinden.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG und setzt einen Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 2 oder BayKiBiG voraus.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und wird über den Ausbaufaktor ausgereicht.

Rechtliche Würdigung

Die kindbezogene Förderung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen des BayKiBiG gilt gleichzeitig als Nachweis der Mittelverwendung für diese Richtlinie. Damit erfüllt die Gemeinde ihre Mittelverwendungspflicht durch eigene Maßnahmen oder die Maßnahmen des Trägers. Der Nachweis, dass der Träger die Mittel korrekt verwendet, ergibt sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung und der Dokumentation.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt gibt es keine einheitliche Vorgehensweise bei den Kommunen. Die sachgerechteste Lösung wäre die Weiterreichung der Mittel an die Kindergartenträger.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bundesmittel gemäß „Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege“ an den jeweiligen Träger weitergereicht werden.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 11: Förderverein der Schule – Herausgabe eines Kochbuchs

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt Rederecht für Christoph Pittner.

Mit 14:0 Stimmen.

Christoph Pittner stellt dem Gemeinderat das Projekt vor.

Sachverhalt

40 Eltern und die Lehrer der Haiminger Grundschule haben ein Projekt erarbeitet und zwar ein Kochbuch. Ziel des Projekts war grundsätzlich, eine sinnvolle Idee zu suchen, damit für den Förderverein Mittel erwirtschaftet werden können. Im Vordergrund stand die Nützlichkeit und die Attraktivität auf Dauer. Herausgekommen ist also ein Kochbuch mit Rezepten von Eltern und Lehrern der Grundschule Haiming.

Unterstützt wird das Projekt von vier Haiminger Wirten, welche eine Doppelseite für ihr Rezept erhalten (samt Kontaktmöglichkeiten). Die Wirte fördern den Verkauf mit Essensgutscheinen. Verkaufsstart soll beim Sommerfest der Schule sein.

Geplant und koordiniert wurde das gesamte Projekt von Michaela von Ow und Christoph Pittner (ehrenamtlich).

Die Produktionskosten des Buches belaufen sich bei einer Auflage von 300 Stück auf ca. 4.165 € und bei 600 Stück auf ca. 4.760 €. Der Gestaltungsaufwand beträgt pauschal 3.570 € (wobei hier ein erheblicher Nachlass von fast der Hälfte von Seiten Pittner gewährt wird und bereits eingerechnet ist).

Ein Stückpreis kann erst ermittelt werden, wenn die Abnahmemenge usw. feststeht.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde benötigt für verschiedene Anlässe Präsente. Ein Kochbuch der Haiminger Schule wäre hierbei etwas Besonderes. Innerhalb von drei Jahren könnte die Gemeinde ca. 150 Exemplare verwenden.

Auflage	Produktionskosten	Stückpreis	Verteilt auf 150
300	7.735,00 €	25,78 €	51,57 €
500	8.330,00 €	16,66 €	55,53 €

Der Förderverein schlägt vor, dass die Gemeinde mit den 150 Exemplaren die gesamten Produktionskosten deckt und der Förderverein dann den gesamten Verkaufserlös behalten könnte. Die Gemeinde würde den Förderverein also finanziell indirekt unterstützen.

Diskussion

Frage: Kann von der Gemeinde noch etwas eingearbeitet werden?

Antwort: Das war geplant, das Buch ist aber eigentlich fertig.

Frage: Zu welchem Preis kommt das Buch in den Handel?

Antwort: Das Buch kostet 19,90 € im Handel. An einen gestaffelten Preis je nach Abnahmemenge (17 € bis 15 €) ist gedacht.

Frage: Die Idee ist positiv zu sehen, aber der Titel stört. Bei uns sagt niemand „lecker“. Besser wäre „einfach quad“.

Antwort: Wird geändert.

Meinung: Das Buch ist schön gemacht, aber das Sponsoring wird im Preis versteckt, weil die Gemeinde überteuert einkauft. Ein Druckkostenzuschuss ist besser.

Die Gemeinde sollte einen Zuschuss zum Projekt geben und dafür eine bestimmte Menge Bücher zum offiziellen Preis erhalten. Die Gemeinde hat etliche Möglichkeiten, die Bücher zu verwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Kochbuch des Fördervereins der Haiminger Schule unterstützt werden soll. Die Gemeinde Haiming erhält 150 Bücher und gewährt einen Druckkostenzuschuss in Höhe von 5.000 € (brutto). Der Förderverein der Schule verkauft die restlichen Bücher und behält den Verkaufsgewinn.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 12: Tourismusregion Inn-Salzach – Interaktive Erlebnistouren Inn-Salzach

Sachverhalt

Die LAG Mühldorfer Netz e.V. und der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach beabsichtigen mit ausgewählten Kommunen eine Projektentwicklung zur Vermarktung von interaktiven Erlebnistouren voranzutreiben. Als Zielgröße werden 5 interaktive Touren mit ca. 8 bis

12 Stationen eingeplant. Eine Tour schlägt mit rund 19.500 € zu Buche (Richtgröße). Eine Tour kann sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Es wird eine Förderung über LEADER mit einem Fördersatz von 60% angestrebt.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde muss eine Partnerschaftvereinbarung abschließen, mit der sie ihre inhaltliche Mitwirkung bei der Planung & Projektentwicklung auch durch die Versorgung der Drehbuchautoren mit Grundlagen und Ansprechpartner zusichert. Diese Mitwirkung kann durch Verwaltungspersonal nicht geleistet werden. Es ist die Bildung eines Arbeitskreises erforderlich.

Die Fertigstellung muss verbindlich bis 31.03.2019 gemeldet sein. Das ist ein sehr knapper Zeitraum. Die Gemeinde muss auch den Unterhalt und die Wegesicherung der Erlebnistouren übernehmen. Diese Verpflichtung gilt bis voraussichtlich 31.12.2030.

Die Gemeinde haftet für finanzielle Schäden oder Rückforderung von Fördermitteln aus dem Projekt, die sie durch inhaltliche Abweichungen von den LEADER-Zuwendungsbestimmungen verursacht hat.

Derzeit steht nicht fest, ob die Gemeinde Haiming eine LEADER-Förderung erhalten wird.

Diskussion

2. Bgm. Pittner berichtet von der Veranstaltung: Die Digitalisierung im Tourismus ist das große Thema. Es wird ein Drehbuch erstellt. Das Material muss aber geliefert werden. Die Präsentation bei der Veranstaltung war beeindruckend. Die Themen können auch spielerisch eingebracht werden. Professionelle Sprecher werden eingesetzt. Die anderen Kommunen sind weiter entfernt, aber die Verbindung kann durch den Inn hergestellt werden.

Frage: Hat das mit der Radwegbeschilderung zu tun?

Antwort: Diese Beschilderung ist ein eigener Teil.

Frage: Die Gemeinde Haiming ist bei dem Projekt allein?

Antwort: Burghausen hat schon etwas und Altötting wäre dabei.

Meinung: Digitale Präsenz wäre hier schon ein Vorteil. Eine Refinanzierung ist nicht erreichbar, aber die Präsenz und der Werbevorteil sind gegeben.

Auf den Stationen sind Filme dabei über Gebäude, Gaststätten, Kirchen, Innspitz usw.

Meinung: Das Projekt macht viel Arbeit und verursacht hohe Kosten. Es muss auch die richtige App auf dem Handy sein. Aufwand und Nutzen sind die Kernfragen.

Meinung: Auch die Wegesicherung und der Unterhalt sind ein großer Aufwand. Das System könnte schnell veralten. Burghausen ist bei den Touristen ganz anders aufgestellt.

Meinung: Innspitz und Fahrradtourismus beißen sich. Es sind bereits einige aggressive Radler im Naturschutzgebiet unterwegs.

Die Sehenswürdigkeiten müsste ein AK zusammenstellen. Die App wäre auch für Haiminger, Schüler und Neuzugezogene interessant. Die Entscheidung kann nicht hinausgeschoben werden. Der Zeitrahmen ist sehr eng. Der AK müsste heute gegründet werden und kann auch Personen aus der Bevölkerung umfassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Haiming grundsätzlich als Pilotpartner an dem Projekt „Interaktive Erlebnistouren Inn-Salzach“ teilnimmt, die Vorfinanzierung der eigenen Projektsumme darstellt (19.500 € im Nachtragshaushalt 2018) und die Co-Finanzierung des Eigenanteils (ca. 9.800 €) im (Nachtrags-)Haushalt 2018 sichert.

Mit 2:12 Stimmen (abgelehnt).

TOP 13: Anfragen

GRin Haunreiter: Am 01.06.2018 fand ein Treffen zum Thema PFOA statt. Man wartet immer noch auf Detailuntersuchung der Bodenverhältnisse? Das Ganze ist ein Thema nach dem Bodenschutzgesetz. Es stellt sich die Frage nach der Haftung des Verursachers. Das ist wichtig für Eigentümer großer Flächen. Wie geht es weiter? Die Bürgermeister sollen Druck machen, dass die Studie fertig wird. 1. Bürgermeister Beier: Die Studie ist fertig, aber vom LfU noch nicht freigegeben.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer